

## Werk

**Titel:** Il. Literatur

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1871

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0027|log61](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0027|log61)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## II. Literatur.

**L. v. Stein. Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Als Grundlage für Vorlesungen und Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme und Finanzgesetze von England, Frankreich und Deutschland. 2. Aufl. 1871.**

Die zweite Auflage der 1860 erschienenen Finanzwissenschaft von Stein's ist beinahe ein neues Werk. Gestützt auf seine Verwaltungslehre konnte der Verfasser die dort aufgestellten Grundbegriffe in der Finanzwissenschaft verwerthen; die Vergleichung der Finanzgesetzgebungen ist eingehender als in der ersten Auflage; auch die bis jetzt wissenschaftlich noch sehr vernachlässigte Wirthschaft der Selbstverwaltungskörper ist in der zweiten Auflage umfassender berücksichtigt. Dem Kenner der v. Stein'schen Werke braucht kaum bemerkt zu werden, dass auch in dieser Schrift die dialektische Methode mannfach den Gesichtskreis erweitert. Referent steht daher nicht an, das vorliegende Buch als eine nicht gewöhnliche Leistung zu prädiciren. — Auf den ganzen Inhalt derselben hier einzugehen, gestattet der Raum nicht. Es zerfällt das Werk nach einer Einleitung in drei Bücher (I. Buch: Ausgaben des Staats; II. Staatshaushalt: Budget, Staatsrechnung und Geldverwaltung; III. Staatseinnahmen: Finanz-Verwaltung; Finanzquellen: wirthschaftl. Einkommen, — Staatsgüter, Regalien, Gebühren —, Steuern, Staatskredit).

Den grossen Vorzügen des Werkes gehen freilich erhebliche Mängel zur Seite. Am stärksten treten dieselben in der Vergleichung der Finanzgesetzgebung hervor. Wir greifen ein paar Fälle heraus, die von der ungläublichen Leichtfertigkeit mit der von Stein über That-sachen berichtet, Zeugniß ablegen. So das verfassungsmässige Budgetrecht. S. 55 heisst es von den deutschen Staaten wörtlich: »das Recht der Bewilligung des Budgets hat daher auch einen ganz andern Charakter als in Frankreich und entwickelt sich erst zuletzt zum eigentlich verfassungsmässigen Budget. Dasselbe beginnt mit dem einfachen Grundsatz, dass die Volksvertretung nur »die Steuern zu bewilligen habe«: Baiern, Verfassung 1818. S. VII.

§. 5 (wird Tit. VII heissen sollen); Württemberg 1819. §. 109; Hannover, Rat. 1819 (wird Patent besagen sollen); Baden 1818. §. 53; Weimar 1816. §. 5; ganz ähnlich in Schweden, Norwegen, Polen; dann nach den dreissiger Jahren in Sachsen, Hessen; zu dem Grundsatz einer vollständigen parlamentarischen Budgetverhandlung gelangt man nicht, so dass die »Etats« meist gar keinen Gegenstand der »Ständeverhandlungen« bilden. S. kurz und gut bei Zöpfl »deutsche Staats- und Wirtschaftslehre II. §. 328« (— dass Zöpfl ausser der Rechtsgeschichte und dem Allgemeinen Staatsrecht auch eine Wirtschaftslehre geschrieben hat, wird er erst durch v. Stein erfahren —); doch griffen die Stände vielfach gleich anfangs weiter und nahmen das Recht in Anspruch, die Staatsrechnungen zu prüfen (Nassau, Baiern, Sachsen, Braunschweig, Hessen, Meiningen) vor 1848; (Zöpfl §. 398). Diese Anfänge gewinnen nun eine feste Gestalt nach 1848. Alle Verfassungen Deutschlands geben jetzt das Recht nicht bloß der Steuer-, sondern der ganzen Budgetbewilligung: Oestreich 1849 (Kremsier), Preussen 1850 und die kleineren Staaten, die noch keine Verfassungen haben (?), die andern entnehmen das Recht aus den früheren Verfassungen (!).« Soweit v. Stein. Also in Baiern gewährt die Verfassung von 1818, in Württemberg die von 1819, in Hannover das Patent von 1819, in Baden die Verfassung von 1818, in Weimar die von 1816 »nur das Recht die Steuern zu bewilligen«, »zu dem Grundsatz einer vollständigen parlamentarischen Budgetverhandlung gelangt man nicht«, nur in Baiern — unter den angeführten Staaten — »nehmen die Stände auch das Recht in Anspruch, die Staatsrechnungen zu prüfen.«

Nun hat die württemb. Verf.-Urk. von 1819 ausser dem durch v. Stein citirten §. 109 noch folgende §§. 110. »Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muss jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. §. 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Haupt-Etat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern. §. 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Etat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.« Und auf diesen §§. ruht seit 1819 das volle Budgetrecht der Landstände. Keine Aenderung ist seither hier eingetreten. Und doch haben nach von Stein die württemb. Stände vor 1848 nur die Steuern zu bewilligen, nach 1848 volles Budgetrecht!

Die Verf.-Urk. für Baiern von 1818 hat im Tit. VII. einen §. 4, den v. Stein nicht citirt und der heisst: »den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht über das Staatsbedürfniss, sowie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden,

welche dieselben durch einen Ausschuss prüfen etc.«; der §. 10 lautet: »den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.« Wir glauben v. Stein über das baier. Budgetrecht auf Pözl's Verf.-R. S. 549 (4. Aufl.) verweisen zu dürfen, wo er sich wohl völlig überzeugt, dass schon die Verfassung von 1818 nicht bloß ein Steuerbewilligungs-, sondern auch ein Budgetrecht kennt. Für Baden citirt v. Stein den §. 53, nicht aber den §. 55 der Verf. von 1818, der also beginnt: »Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben.« Und der §. 5 des hannover. Patents von 1819 enthält keineswegs nur die Steuerbewilligung, sondern die Mitverwaltung der Steuern durch die Stände. Wie überdies v. Stein, der S. 55 das hannover'sche Patent von 1819 anführt (das durch die Verf. v. 1833 und 1840 ersetzt wurde), sagen kann (S. 46), Hannover habe bis 1848 jede Theilnahme des Volks an der Staatswirthschaft abgelehnt, ist unbegreiflich.

Wie die Anführungen über Sachsen-Weimar, Schweden, Norwegen und Polen völlig quellenwidrig sind, davon kann jeden die Ansicht des §. 5 Z. 1 der Verfassung von Sachsen-Weimar von 1816, der §§. 57—62. 64 und 65 der schwed. Verfassung vom 7. Juni 1809, des §. 75 Z. 4 und 10 der norweg. Verfassung vom 4. Nov. 1814, der §§. 91—98 der poln. Verfassung vom 27. Nov. 1815 überzeugen. Den Satz, dass alle Verfassungen Deutschlands seit 1848 das Recht nicht bloß der Steuer-, sondern der ganzen Budgetbewilligung geben, wird v. Stein Angesichts des §. 109 der preuss. Verf.-Urk. von 1850 doch etwas modificiren müssen. Jede Kritik muss aber bei dem Satz S. 125 verstummen, der lautet: »Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass England dieses Recht (es ist das verfassungsmässige Finanzrecht gemeint) bereits auf Grundlage seiner Steuerbewilligung durch das House of Commons seit der Magna Charta gehabt hat.« Welche Kenntniss der engl. Verf.-Geschichte!

Ähnliche Mängel finden sich in den Angaben über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper.

§. 104 macht v. Stein Rau (§. 54) zum Vorwurf, dass er die franz. dépenses départ. fix. mit den d. d. communes vermische; aber er selbst wiederholt die 20 Zeilen, die er S. 104 über die Departementsabgaben gibt und die nichts wissen von dem das Ges. vom 10. Mai 1838 wesentlich modificirenden Ges. v. 18. Juli 1866, nichts anführen über den Unterschied der centimes addit. ordinair., facultat., speciaux, extraordinaires, S. 112 bei den Gemeinden. Wo ist da die Vermischung grösser? S. 114 wird für die baier. Communalsteuern das baier. Gesetz v. 22. Juli 1819 angeführt; dass die Art. 42—47 des neuen baier. Gemeindeges. v. 1869 demselben derogiren, erfährt der Leser nicht. S. 117

heisst es: »Auf die Steuervertheilung und die solidarische Haft — nämlich der Gemeinden für die Staatssteuern — ist die Gemeindegesetzgebung wohl noch nirgends eingegangen«. Aus den §§. 115 und 116 der württb. Verf.-Urk. v. 1819 (v. Stein citirt sie ja anderwärts) wird sich v. Stein vom Gegentheil überzeugen. Ganz falsch ist auch die Notiz S. 519 über Oktrois in Württemberg vgl. württ. Gesetz v. 6. Juli 1849, Art. 30. Wenn S. 113 für die preuss. Gemeindeverhältnisse auf die neue Städteordnung vom 30. Mai 1858 verwiesen wird, so ist wohl die Städteordnung v. 30. Mai 1853, die aber nur für die sechs östlichen Provinzen gilt, gemeint. Was nützen aber solche irreführende, unvollständige Notizen?

Die Geschichte der indirekten Steuern in Deutschland seit 1867 scheint für v. Stein eine terra incognita zu sein.

S. 534 beginnt ein Abschnitt: das Salzmonopol. Deutschland. S. 537 wird dann bezüglich der nicht preuss. Staaten auf Rau I. 180 ff. (statt §. 186) verwiesen. Rau schrieb 1864. Den Vertrag vom 8. Mai 1867 über Einführung einer gemeinsamen Productionsteuer vom Salz unter den früheren Zollvereinsstaaten berührt v. Stein sowenig als die Reichsverfassung bezw. Nordbunds-Verfassung Art. 35. Ebensowenig kennt er das Rübenzuckersteuergesetz im Zollverein vom Jahr 1869, obwohl er S. 557 einzelne ältere Gesetze anführt. Von der neueren Tabakbesteuerung im Zollverein wird S. 569 angeführt, dass die Besteuerung der Tabaksproduction im Zollverein sehr ungleich sei, das Gesetz von 1868, welches eine gleichmässige Besteuerung einführte, ist ganz übersehen. Der Art. 3. des Zollvereins-Vertrags v. 8. Juli 1867 hätte doch v. Stein bekannt sein sollen. Da ist es denn kein Wunder, wenn v. Stein S. 550 über die Braumalzsteuer, S. 546 über die Branntweinsteuer in Deutschland die neuere Gesetzgebung gar nicht kennt. Soll aber das »eingehende Vergleichung« sein?

Nur noch ein Beispiel für diese Art pos. Recht zu vergleichen.

S. 134 wird bemerkt, dass in Württemberg die Idee des französischen Conseil de préfecture in den Verwaltungsgerichten eine dem Princip nach erweiterte neue Gestalt gefunden habe. Welche Verwaltungsgerichte existiren denn in Württemberg, die dem franz. Conseil de préfecture entsprechen? Freilich wer wie Stein in der Verwaltungslehre Th. 6. S. 62. 1869 sagen kann, »die württ. Pressgesetzgebung sei ganz in das franz. Repressivsystem zurückgefallen«, während mehr als 3 Jahre vorher das von Stein selbst als sehr freisinnig prädicirte Ges. v. 30. Janr. 1817 ausschliesslich in Geltung trat, dem fällt es nicht schwer, was er nicht weiss, zu erdichten (wie es auch v. Stein Verwaltungslehre 7. Bd. S. 230 über die württemb. Grund-Entlastung gethan hat). Schade nur, dass bei solcher Vergleichung auch vorkommen kann, dass wie

S. 104 ein paar veraltete Notizen über Baiern sich zu Frankreich verirren und auf Baiern »schliesslich Deutschland« folgt!

Von weiteren formellen Mängeln liessen sich viele Fälle aufzählen. Wir führen nun einige derselben an. So wird S. 41 Montesquieu XIII. 12. citirt über das Verhältniss der Höhe der Abgaben zum Reichthum der Völker — nun handelt aber dieses Capitel über das Verhältniss zur Freiheit; S. 47 wird Rönne II. §. 64 ff. statt I, S. 69 die Verfassung Preussens 1830 statt 1850, S. 99 Rau II. §. 53 statt III. citirt; ähnliche Verstösse S. 283. S. 465. Dass das franz. Budget als Ganzes nach seinen Haupttheilen (*principe de la spécialité*) berathen werde (S. 55) ist eine leere Phrase, denn gerade was Haupttheile sind, war wiederholt die Frage. Die Votirung in der Kammer geschah seit 1831 nach Capiteln, seit dem Sen.-Cons. v. 25. Dec. 1852 blos nach Ministerien, seit dem Senats-Cons. v. 31. Dec. 1861 nach Ministerialsectionen. Erst das Sen.-Cons. v. 6. Sept. 1869 brachte wieder die Votirung nach Capiteln. Ueber das Beschwerderecht in Regalien- und Steuersachen führt Stein S. 133 die Quellen des preuss. Rechts an, das Ges. v. 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs bleibt weg. S. 175 werden die Bestimmungen über die französ. Forstverwaltung unter England aufgeführt, obwohl S. 174 von Frankreich die Rede war. Auf S. 344 hat sich ein Passus über die Steuerexekution verirrt, der S. 345 wörtlich steht und auf S. 344 gar keinen Zusammenhang hat; S. 373 wird ein württ. Steuerges. v. 8. Juli 1824 citirt, es ist von 1821; ganz falsch ist es, dass das württ. Grundsteuersystem durch Verbindung mit der Gewerbesteuer schwer fasslich werde. Der Aufsatz von Voëke über die Kapitalrentensteuer, der in dieser Zeitschrift von 1868 steht, wird S. 417 als in der »Preuss. Vierteljahrsschrift« stehend angeführt; S. 476 Z. 13 v. o. muss es irrationell statt rationell heissen, wenn der Satz überhaupt einen Sinn haben soll.

Man mag es für kleinlich halten, solche Mängel zu urgiren, aber wo sie so massenhaft auftreten, sind sie zur Charakteristik der Arbeit anzuführen. Sie weisen auf erheblichere Mängel hin. Dass z. B. Steins neue Theorie der Regalien sich bei Hoffmann, Lehre von den Steuern S. 25, schon findet, ist nirgends erwähnt. S. 237 wird Pfeiffers Staats-Einnahmen das Verdienst vindicirt, zuerst die Schulgelder etc. mit dem Gebührenwesen in Verbindung gebracht zu haben, und doch hat Rau III. §. 230 vor Pfeiffer dies gethan. Und Beispiele ähnlicher liter.-gesch. Verstösse liessen sich unschwer vermehren.

Solche jedem Sachkundigen in die Augen fallende Irrthümer tragen selbstverständlich leicht dazu bei, dass die wirklichen Vorzüge nicht nach Gebühr gewürdigt werden. Sie führen aber auch zu irrigen begrifflichen Constructionen.

Da der Raum nicht gestattet darauf einzugehen, so heben wir nur die Definition der Gefälle S. 182 hervor. »Die Gefälle umfassen

die Gesamtheit aller Einnahmen, welche der Staat weder als Staat noch als privatrechtlich Berechtigter bezieht, sondern nach den Grundsätzen der feudalen Ordnung entweder als Lehensherr oder als Grundherr von den nach dem früheren Lehensrecht Verpflichteten zu erheben hat.« Diese Gefälle scheiden sich nach v. Stein in zwei grosse Gruppen — und die zweite Gruppe bilden Geldstrafen oder Bussen. Sapienti sat!

H a c k.

---

